



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

August 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundes- gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES, SR 453)

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	4
5	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	10

1 Ausgangslage

Die Schweiz ist seit 1975 Vertragsstaat des internationalen Übereinkommens vom 3. März 1973¹ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Übereinkommen). Das Übereinkommen enthält drei Anhänge mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, welche durch den internationalen Handel betroffen sind. Dabei wird unterschieden zwischen Arten, die von der Ausrottung bedroht sind (Anhang I), Arten, die gefährdet sind (Anhang II) und Arten, die von einzelnen Vertragsparteien geschützt werden (Anhang III). Bei den Arten, die von der Ausrottung bedroht sind, ist die Ein- und Ausfuhr nur noch in Ausnahmefällen zugelassen, bei den anderen Arten unterliegt sie der Kontrolle.

Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen werden im Bundesgesetz vom 16. März 2012² über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) sowie in zwei Verordnungen umgesetzt (Verordnung vom 4. September 2013³ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten [VCITES] und Verordnung des EDI vom 4. September 2013⁴ über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten [CITES-Kontrollverordnung]).

Die vom Parlament am 16. Dezember 2016 angenommene Motion 15.3958 Barazzone «Illegaler Handel mit bedrohten Arten. Schärfere strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz»⁵ beauftragt den Bundesrat, die strafrechtlichen Sanktionen des BGCITES zu verschärfen. Im Rahmen der dafür notwendigen Gesetzesänderung werden weitere punktuelle Änderungen des BGCITES vorgenommen. Diese betreffen vor allem die Kompetenzen zum Erlass von Einfuhrverboten sowie die Ermächtigung des Bundesrates die Informationen festzulegen, die Personen angeben müssen, welche Exemplare geschützter Arten öffentlich anbieten.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 14. August 2019 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des BGCITES eröffnet. Es dauerte bis am 20. November 2019.

Neben den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 62 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 49 Stellungnahmen eingegangen, davon 23 von Kantonen, 5 von Parteien und 21 von interessierten Kreisen und Organisationen. Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EDI.

Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen zur Änderung des BGCITES. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

3 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden überwiegend begrüsst und in der vorgelegten Form unterstützt. Insbesondere haben die Stellungnehmenden Kantone, die Parteien CVP, FDP, GLP und SP sowie die Organisationen DGHT Schweiz, Fachkommission CITES, Fair Fish, FFW, GST, Pro Natura, PUSCH, Regio Centro VSKT, SDAT, WWF, VNPS und VSKT ihre Zustimmung zur Änderungsvorlage erklärt. Sie anerkennen die Wichtigkeit der Verschärfung der Strafbestimmungen sowie der strengeren

¹ SR 0.453

² SR 453

³ SR 453.0

⁴ SR 453.1

⁵ www.parlament.ch > Ratsbetrieb > curia vista > Motionen

Vorschriften hinsichtlich der kommerziellen Zuchtbetriebe sowie der Offenlegung von Informationen bei online-Angeboten von CITES-Exemplaren. GST bezweifelt allerdings, ob eine Verschärfung der Sanktionen effektiv eine Verminderung des illegalen Handels bewirken kann. Die SVP und Swissfur lehnen die Vorlage ab.

Verschiedene Organisationen, so FFS, TIR, ZTS, pogona.ch⁶, OceanCare und STS fordern, dass im BGCITES künftig noch klarer auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hingewiesen werden soll. Der Haltung des Bundes, wonach ein nachhaltiger, geregelter Handel oft ein effizienterer Schutz sei als ein absolutes Handelsverbot, könne nur beigeplichtet werden sofern unter «nachhaltig» auch die Einhaltung strenger und überprüfbarer Tierschutzkriterien verstanden werde. Die Schweiz solle im internationalen Rahmen sowohl innerhalb der CITES-Gemeinschaft als auch im Rahmen ihrer Aktivität in internationalen Fachgremien aktiv auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hinwirken. Grundsätzlich sollten keine Produkte importiert werden dürfen, deren Herstellung in der Schweiz als schwere Tierquälerei strafrechtlich verfolgt werden würde.

FFW und TIR fordern das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zudem auf, alle noch bestehenden Vorbehalte zurückzuziehen. Kritisiert werden zudem Ausnahmen und Sonderregelungen bei der Einfuhr, denen hauptsächlich oder ausschliesslich wirtschaftliche Überlegungen zu Grunde liegen, während naheliegende Fragen und Aspekte des Tier- und Artenschutzes ignoriert würden. Genannt werden hier die Einfuhr von Fröschen zu Speisezwecken oder von Reptilienhäuten für die Luxus-Uhrenindustrie.

Im Bereich der künstlich vermehrten Pflanzen und gezüchteten Tieren wird von den Branchenvertretenden eine Erleichterung der geltenden und der neu vorgeschlagenen Bestimmungen gefordert, insbesondere bei der Bewilligungs- und Nachweispflicht.

Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben die Kantone AG, VD und ZG sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Nationalfonds und der Schweizer Städteverband.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9: Einfuhrverbote

Abs. 1: Der Kanton FR, pogona.ch, DGHT Schweiz, SKG und ZTS wünschen sich eine bessere Definition davon, was nach Art. 1 Abs. 2 lit. c als «verwechselbar» gilt. Ihrer Ansicht nach sollte eine Liste mit entsprechenden Arten geführt werden, die als verwechselbar gelten.

Die Kantone ZH und TI sowie FFW, FFS, OceanCare, Pro Natura, PUSCH, SP, WWF und ZTS begrünnen die Ausdehnung der Möglichkeit eines Importverbotes für verwechselbare Arten. FFW weist in diesem Zusammenhang auf den Import von Mammutelfenbein hin, welcher gemäss ihrer Darstellung nicht von Elefanteneifenbein unterschieden werden kann und dessen Einfuhr darum verboten werden sollte. Gleichzeitig fordern FFW, FFS, TIR und ZTS ein generelles Handelsverbot für Elfenbein in der Schweiz. Für den Fall, dass ein generelles Handelsverbot nicht möglich sein sollte, regt FFW an, dass das BLV auf seiner Homepage informieren solle, welcher Handel mit Elfenbein legal und welcher illegal sei.

FFS, OceanCare, Pro Natura, PUSCH, TIR, WWF und ZTS unterstützen auch die Ausdehnung der Möglichkeit, Importverbote für Arten zu erlassen, die in anderen Ländern streng geschützt und gefährdet sind. FFS, OceanCare, TIR und ZTS schlagen vor, dies in einem expliziten Artikel festzulegen.

⁶ Die Stellungnahme von pogona.ch wird gemäss den Angaben der Organisation von folgenden Organisationen und Privatpersonen unterstützt: SARA, Sachkunde Reptilien Amphibien Schweiz; Sachkunde Chamäleon, Zürcher Tierschutz; Tierpartei Schweiz; AquaTerra-Herz; Fischwissen; Vogelspinnenstammtisch.ch; Verein Insektenbörse Kloten; Kurt Müller, Kurator Knies Kinderzoo & Gründer Kompetenzzentrum Wildtierhaltung; Stefan Steingruber, Vizepräsident Terrarienfreunde Ostschweiz; Dr. med. vet. Robert Hitz.

FFS, OceanCare, pogona.ch, SP, STS, TIR und ZTS fordern zudem, dass auch Importverbote gemäss Art. 14 des Tierschutzgesetzes ausgesprochen werden sollen, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass die einzuführenden Tiere oder Tierprodukte aus tierquälerischer Produktion stammen.

Abs. 2: Die Delegation der Verordnungskompetenz vom Eidgenössischen Departement des Innern zum BLV wird von Pro Natura, PUSCH, SP und WWF unterstützt. DGHT Schweiz fragt sich, ob das BLV die notwendige Kompetenz im Bereich Flora hat. Sollte dies nicht der Fall sein, schlägt sie eine Konsultation der entsprechenden Fachstellen vor.

Die Fachkommission CITES regt an, ein Importverbot vorzusehen für Arten, die das Überleben einheimischer Pflanzen und Tiere gefährden könnten. Als Beispiel nennt sie Schwanzlurche, die Träger des Salamanderpilzes sein können.

Art. 11 Abs. 1 und 3: Pflichten von Handels- und Zuchtbetrieben

Pflicht von Zuchtbetrieben zur Führung einer Bestandeskontrolle

Grundsätzlich wird die Verpflichtung von Zuchtbetrieben zur Führung einer Bestandeskontrolle begrüsst. Dies ist explizit der Fall bei den Kantonen FR und BE sowie bei FFW, SP, pogona.ch, Pro Natura, PUSCH, TIR, WWF und ZTS. Der Kanton BE wünscht sich in diesem Zusammenhang eine klare Definition des Begriffs der Gewerbsmässigkeit.

SKG, Verein Galanthophile und der Kanton ZH sprechen sich für eine Ausnahme der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle für Zuchtbetriebe von Pflanzen aus.

SDAT erwähnt die Problematik der Vorerwerbsexemplare bei der Aufnahme neuer Arten in die Anhänge des CITES-Übereinkommens und stellt die Frage, wie das in der Praxis gelöst werden soll.

Möglichkeit der Registrierungspflicht für Zuchtbetriebe

Die Möglichkeit der Registrierungspflicht für gewerbsmässige Zuchtbetrieben geschützter Arten wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden ebenfalls grundsätzlich begrüsst. Einzig der Verein Galanthophile lehnt eine Ausdehnung der Registrierungspflicht auf Zuchtbetriebe explizit ab. FFW fordert auch für Internetplattformen eine Registrierungspflicht.

Die Kantone GR und ZH fordern, dass für Zuchtbetriebe von Exemplaren der Anhänge I-III des CITES-Übereinkommens eine absolute Pflicht besteht, also die «kann»-Formulierung in eine «muss»-Formulierung umgewandelt wird. TIR und ZTS fordern eine absolute Registrierungspflicht nur für Zuchtbetriebe von Arten nach Anhang I und II des CITES-Übereinkommens.

Der Kanton ZH fordert die Möglichkeit einer Ausdehnung der Registrierungspflicht auch auf nicht gewerbsmässige Züchter und Züchterinnen sowie auf Halter und Halterinnen von Tieren.

Art. 11a: Informationspflichten beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten

Die neu vorgeschlagene Informationspflicht beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten wird breit unterstützt, namentlich von den Kantonen BE, BS und FR, sowie von FFW, OceanCare, pogona.ch, Pro Natura, PUSCH, SP, TIR, WWF und ZTS. SKG fordert eine Einschränkung der Informationspflicht nur für Tiere und der Verein Galanthophile nur für Exemplare aus Wildbeständen. DGHT Schweiz lehnt die Bestimmung ab.

Die Kantone BE, BS und GR sowie der Verein Galanthophile äussern gewisse Bedenken bezüglich des Kontrollaufwandes dieser Vorschrift und wünschen sich zudem, dass sich das BLV bei im Ausland basierten Internetplattformen in den betreffenden Ländern oder im Rahmen von CITES für eine gleichwertige gesetzliche Vorschrift einsetzt.

Der Kanton SG sowie Regio Centro VKST und VSKT schätzen die Kontrolle der Informationsverpflichtungen nach Art. 11a Abs. 1 im Vollzug als aufwändig ein. Ebenso bemerkten sie, dass die Informationsverpflichtung bei Internetplattformen nur für solche gelten könne, welche in der Schweiz lokalisiert sind. Darum solle sich das BLV international dafür einsetzen, dass dies auch bei im Ausland basierten Internetplattformen verlangt werden kann.

SP und STS fordern eine konsequente Überwachung und Sanktion bei Nicht-Beachtung der Informationspflicht. TIR und ZTS verlangen eine Verpflichtung von Internetplattformen zur Überprüfung der angegebenen Adressen. Pro natura, PUSCH und WWF wünschen, dass sich die Betreiberinnen und Betreiber von Internetplattformen sowie Herausgeberinnen und Herausgeber von Printmedien verpflichten müssen, die Vollständigkeit der Angaben seriös zu überprüfen und selbst Kontrollen über die Richtigkeit der gemachten Angaben zu machen.

Eine klare Präzisierung und eine möglichst umfassende Ausgestaltung der mitzugebenden Informationen wurden vom Kanton NE sowie von FFW, pogona.ch und ZTS gefordert.

STS fordert, dass auch im gewerbsmässigen Handel informiert werden muss.

Art. 14 Abs. 2: Massnahmen bei gleichzeitiger Verfügung von Massnahmen nach der Tierseuchen- oder Lebensmittelgesetzgebung

Keine Bemerkungen

Art. 15 Abs. 2: Weitergabe von Informationen betreffend beschlagnahmte lebende Tiere

Die Kantone BS, FR, GE, LU, NW, OW, TI, UR und VS sowie GST und Regio Centro VSKT fordern, dass gar keine Informationen über die Lagerung und Unterbringung von zu lebenden Exemplaren an Personen weitergegeben werden, bei denen diese beschlagnahmt und eingezogen wurden.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}: Einziehung

Die vorgeschlagene Möglichkeit der Einziehung von Exemplaren ohne vorangehende Beschlagnahme wird vom Kanton NE sowie von FFW, OceanCare, pogona.ch, Pro Natura, PUSCH, SP, TIR, WWF und ZTS unterstützt.

Die Kantone LU und VD sowie Regio Centro VKST empfinden den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung als widersprüchlich oder verwirrend. Sie fordern insbesondere eine Streichung des Passus in 1^{bis} lit.b «..obwohl die verantwortliche Person die Bewilligungspflicht offensichtlich kannte». Diese Formulierung sei zu vage und biete im Vollzug zu viele Interpretationsschwierigkeiten. Weiter sind sie der Meinung, dass die gesamte Formulierung widersprüchlich sei, da die beschriebene Situation in der Praxis kaum auftreten könne.

Der Verein Galanthophile fordert eine Einschränkung des Umfangs der Neuerung auf nicht künstlich produzierte Hybriden.

FFW fordert eine dahingehende Ergänzung, dass eingezogene lebende Tiere und Pflanzen wenn möglich wieder in die Natur eingegliedert werden, und wenn dies nicht möglich ist, in einem Rehabilitationszentrum im Ursprungsland und nicht in einem Zoo platziert werden. Ähnliche Forderungen werden von OceanCare, pogona.ch, TIR und ZTS gestellt. Eingezogene lebende Tiere sollen ihrer Meinung nach, wenn immer möglich, im Ursprungsland ausgewildert werden. Wenn dies nicht möglich sei, sollen die Individuen in ein internationales Zuchtprogramm integriert werden. Exotis fordert den Verzicht auf eine allfällige Euthanasierung beschlagnahmter und eingezogener Tiere.

SKG schlägt vor, dass eingezogene Exemplare entweder an den Ursprungsstaat zurückgesandt, verwahrt oder veräussert werden sollen.

SDAT erinnert daran, dass es manchmal nicht möglich sei, die geforderten Dokumente zu beschaffen.

Art. 24 Abs. 3 und 4: Einsprache

Die Kantone BS und VD lehnen eine Ausdehnung der Einsprachefrist auf 30 Tage ab und fordern die Beibehaltung der Frist von 10 Tagen. Als Grund nennen sie die erhöhten Kosten für die Aufbewahrung beschlagnahmter Exemplare während dieser Zeit sowie die Verkürzung

der Verfahren. SP, Pro Natura, PUSCH und WWF befürworten eine Anpassung der Einsprachefrist auf 30 Tage.

Art. 26: Übertretungen und Vergehen

Explizit begrüsst werden die Strafverschärfungen im Sinne der Motion Barrazzone (15.3958) von allen Stellung nehmenden Kantonen sowie von Pro Natura, PUSCH und WWF.

Die Ausgestaltung des Grundtatbestandes als Verbrechen wird begrüsst von FFW, FSS, OceanCare, TIR und ZTS. Sie fordern aber eine Ausdehnung des maximalen Strafmasses auf drei bzw. vier (FSS) Jahre.

Der Verein Galanthophile fordert, dass der Besitz oder der Handel mit künstlich produzierten Hybriden von der Bestrafung auszunehmen sei. SKG fordert die Streichung des Buchstabens c, da der Nachweis über die Herkunft vieler Pflanzen, die gemäss BGCITES geschützt sind, nicht möglich sei.

DGHT Schweiz fordert, dass für Nachzuchten und in Kultur vermehrte Exemplare die Strafe maximal Busse sei. Pogona.ch fordert die Behandlung von Missachtungen des Tierschutzes, der Tierquälerei sowie von Qualzuchten im Bereich des Handels mit Tieren als Verbrechen. GST ist der Meinung, dass Tierärzte und Pflegefachpersonen, welche ein im Sinne des Gesetzes geschütztes Exemplar behandeln, versorgen oder pflegen, vorübergehend als "Besitzer" gelten. Sie wünschen daher, dass im Gesetzestext deren Straflosigkeit festgehalten wird.

Die Streichung des geltenden Abs. 3 wird begrüsst von Pro Natura, PUSCH und WWF, da Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung bei Vergehen immer auch strafbar sind. Bezüglich Abs. 4 fordern GLP, SP, Pro Natura, PUSCH, TIR, WWF und ZTS, dass analog des geltenden Rechts, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung eine Maximalbusse von CHF 20'000.- beibehalten wird. Ansonsten würde gemäss Art 106 StGB der Höchstbetrag nur CHF 10'000.- betragen, was einer Abschwächung des Strafmasses gegenüber dem geltenden Recht gleichkäme. Swissfur fordert die Streichung dieses Absatzes, da sich eine Kriminalisierung fahrlässiger Begehung erübrigen würde.

Art. 26a: Verbrechen

Für die in Buchstaben a erwähnte «grosse Menge» wird von DGHT Schweiz, FFW, Pro Natura, PUSCH, SP, WWF und ZTS eine klarere Definition gefordert. Zudem machen sie geltend, dass eine «grosse Menge» auch dann erreicht werden können muss, wenn die Menge nicht «bestandesegefährdend» ist.

FSS, OceanCare, Pro Natura, TIR und ZTS fordern, dass Buchstabe c gekürzt wird auf «von der Täterin oder dem Täter als Mitglied einer Bande begangen wird». Dies weil Ihrer Ansicht nach mit der gegenwärtigen Formulierung Straftaten nicht abgedeckt würden, die im Rahmen einer anderen Bandentätigkeit nur gelegentlich oder als Einstieg in den illegalen Handel mit Wildtieren und -pflanzen begangen werden.

TIR und ZTS fordern zusätzlich zum Maximalstrafmass von fünf Jahren Freiheitsstrafe auch die Festlegung einer Mindestdauer von sechs Monaten Freiheitsstrafe in Falle eines Verbrechens. Als Vergleich wird das Deutsche Bundesnaturschutzgesetz erwähnt.

Art. 27 Abs. 1: Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen

FFW, OceanCare, Swissfur, TIR und ZTS sind der Meinung, dass das BLV weiterhin Widerhandlungen nach Artikel 26 verfolgen und beurteilen soll. Die Beurteilung von Verbrechen nach Artikel 26a sei jedoch Sache der Kantone. Als Begründung wird angegeben, dass durch die Übertragung der Verfolgung und Beurteilung durch Art. 27 Abs. 1 BGCITES an das BLV das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar sei. Dieses sehe vor, dass für die Beurteilung die beteiligte Verwaltung zuständig sei, ausser wenn das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs für gegeben halte. In diesen Fällen sei das Gericht zuständig. Damit in schweren Fällen den Beschuldigten

ein ordentliches Verfahren und alle Prozessmaximen, wie sie in der Strafprozessordnung verankert sind, zustehen würden, sollte bei Verbrechen nach Art. 26a die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft und die Beurteilung durch das Gericht vorgenommen werden.

Anträge zu Bestimmungen, die nicht in die Vernehmlassung geschickt worden sind

Art. 3: Begriffe

TIR bemängelt die unklare Auslegung des Begriffes der «Gewerbsmässigkeit». Es wird vorgeschlagen, in Art. 3 eine klare Definition im Zusammenhang mit dem BGCITES zu vorzusehen und zu prüfen, ob eine Angleichung an die Definition im Tierschutzgesetz sinnvoll und möglich wäre.

Art. 4: Völkerrechtliche Verträge

FSS, OceanCare, TIR und ZTS fordern eine dahingehende Ergänzung, dass der Bundesrat und das BLV bei den Verhandlungen und Entscheidungen im Rahmen dieses Gesetzes explizit die Würde der Kreatur berücksichtigt.

Art. 5: Information der Öffentlichkeit

FSS, OceanCare, TIR und ZTS fordern, dass im Rahmen der Informationspflicht zur Umsetzung des BGCITES auch Aspekte der Würde der Kreatur und des Tierschutzes berücksichtigt werden.

Art. 6: Anmeldepflicht

pogona.ch, TIR und ZTS beantragen die Aufhebung der Ausnahme bezüglich Anmeldepflicht von Fröschen zu Speisezwecken und Krallenfröschen für Versuchszwecke, wie sie in der CITES-Kontrollverordnung (SR 453.1) festgelegt ist.

Art. 7: Bewilligungspflicht

SP und STS fordern die Ausdehnung des Geltungsbereiches des BGCITES. Als «geschützte Arten» nach Art. 7, Abs. 1 Bst. b sollen auch Fische und Wirbellose gelten, die leicht mit geschützten Arten verwechselt werden können. Pogona.ch fordert eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle Wirbeltiere. Gleichzeitig sollen Ausnahmen, die aus rein wirtschaftlichen Gründen eingeführt wurden aufgehoben werden.

FSS, OceanCare, TIR sowie ZTS fordern eine Ergänzung zur Bewilligungspflicht. So sollen Importe auch dann bewilligungspflichtig werden, wenn dies auch Gründen des Tierschutzes angezeigt ist. Diese Pflicht soll in Übereinstimmung mit Art.14 des TSchG erfolgen.

FSS, OceanCare, pogona.ch, Pro Natura, STS und TIR fordern eine stark erweiterte Verpflichtung von Betrieben zur Rückverfolgbarkeit ihrer Waren und Tiere. So soll die Ausstellung von Dauerbewilligungen an eine vollständige Rückverfolgbarkeit bis zum Herstellungsbetrieb, bzw. Fangort sowie der gehandelten Exemplare geknüpft werden. Teilweise wird auch gefordert, dass mit der Rückverfolgbarkeit sicherzustellen ist, dass die Exemplare nach den in der Schweiz geltenden Tierschutzbestimmungen behandelt worden sind. All diese Informationen sollen der Öffentlichkeit in Form einer Deklarationspflicht verfügbar gemacht werden. Die geforderten Bedingungen sollen in der VCITES entsprechend verankert werden.

Art. 8: Ausnahmen von der Anmelde- und Bewilligungspflicht

Pogona.ch und ZTS fordern eine Einschränkung der Ausnahmeregelung bei der Bewilligungspflicht auf die private Einfuhr von Einzelexemplaren oder zwischen wissenschaftlichen Institutionen.

Art. 10: Nachweispflicht

Exotis verlangt eine Umsetzung der Nachweispflicht, welche die realen Gegebenheiten berücksichtigt. Je nach Tierart sei es mehr oder weniger einfach, der Nachweispflicht nachzu-

kommen. Sollte diese Bestimmung strikt ausgelegt und umgesetzt werden, so sei eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorzusehen, während der die Halter von solchen Tieren diese den kantonalen Veterinärämtern melden und so legalisieren können.

SKG bemängelt, dass die neu vorgeschlagenen Strafbestimmungen dazu führen, dass die heutige Praxis von Grossbetrieben, den Käufern von geschützten Arten keine ausreichenden Belege weiterzugeben, strafbar würde. Sie schlägt deswegen vor, die Nachweispflicht gemäss Abs. 1 auf aus der Natur entnommene Exemplare einzuschränken.

Die Kantone BS, GR, SG und ZH fordern die Streichung oder möglichst restriktive Handhabung der möglichen Ausnahme von der Nachweispflicht, da solche Ausnahmen den Vollzug ungebührlich erschweren würden.

Art. 13: Kontrollen

FSS fordert eine Intensivierung der Schwerpunktkontrollen hinsichtlich des illegalen Imports von Buschfleisch.

Art. 23: Datenbekanntgabe

FSS, OceanCare, TIR und ZTS fordern, dass das BLV Fachorganisationen, die über Erfahrung im Bereich CITES verfügen, auf deren Wunsch Daten zu den Tätigkeiten des BLV im Zusammenhang mit dem Vollzug des BGCITES in anonymisierter Form zukommen lässt.

Gebührenverordnung BLV (Art. 15)

ZTS fordert eine Änderung der geltenden Gebührenstruktur, um die Importmenge zu regulieren und sog. Billigimporte zu verhindern und dadurch die Nachzucht im Inland zu fördern. So soll die Kontrollgebühr zwischen CHF 44.- (bis 1 Tonne) und CHF 1'000.- betragen. Zudem soll ein allfälliger Mehraufwand zur Identifikation von Tierprodukten dem Importeur oder der Importeurin in Rechnung gestellt werden.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

AI	Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
BE	Kanton Bern, Regierungsrat
BL	Kanton Basel Landschaft, Regierungsrat
BS	Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat
FR	État de Fribourg, Conseil d'état CE
GE	République et Canton de Genève, Conseil d'État
GL	Kanton Glarus, Regierungsrat
GR	Kanton Graubünden, Regierung
JU	Canton du Jura, Gouvernement
LU	Kanton Luzern, Regierungsrat
NE	République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État
NW	Kanton Nidwalden, Regierungsrat
OW	Kanton Obwalden, Regierungsrat
SG	Kanton St. Gallen, Regierung
SH	Kanton Schaffhausen, Regierungsrat
SO	Kanton Solothurn, Regierungsrat
SZ	Kanton Schwyz, Regierungsrat
TG	Kanton Thurgau, Regierungsrat
TI	Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato
UR	Kanton Uri, Regierungsrat
VS	Canton du Valais, Conseil d'État
ZH	Kanton Zürich, Regierungsrat

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

GLP	Grünliberale Partei Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Die Liberalen

3. Gesamtschweizerische Dachverbände (Wirtschaft, Gemeinden, Städte und Berggebiete)

keine	
-------	--

4. Übrige Organisationen

DGHT Schweiz	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V./ Landesgruppe Schweiz
Exotis	Verband für Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel
Fachkommission CITES	Eidgenössische Kommission für die Belange des CITES Übereinkommens
FairFish	Verein Fair Fish Schweiz
FFS	Freunde der Serengeti Schweiz

FFW	Fondation Franz Weber / Helvetia Nostra
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
OceanCare	OceanCare
pogona.ch	pogona.ch
Pro Natura	Pro Natura
PUSCH	Praktischer Umweltschutz Schweiz
Regio Centro VSKT	Regio Centro VSKT
SDAT	Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine
SKG	Schweizerische Kakteengesellschaft
STS	Schweizer Tierschutz
SwissFur	Schweizerischer Pelzfachverband
TIR	Stiftung für das Tier im Recht
Verein Galanthophile	Verein Galanthophile Schweiz
VNPS	Verband Naturwissenschaftlicher Präparatoren Schweiz
WWF	World Wildlife Fund Schweiz
ZTS	Zürcher Tierschutz

Total: 49 Stellungnahmen